



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND EVENTS**

### **1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle abgeschlossenen Vereinbarungen resp. Auftragsbestätigungen.

### **2. Vertragsabschluss**

Der Vertrag über die Nutzung von Räumen, Flächen, sonstige Lieferungen und Leistungen kommt mit einem separaten Veranstaltungs-/Eventsvertrag oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Matterhorn Productions AG zustande. Sobald die mündliche oder schriftliche Zusage des Kunden zur Offerte von der Matterhorn Productions AG vorliegt, gilt der Vertrag als abgeschlossen.

### **3. Vertragsgegenstand**

Die Matterhorn Productions AG verpflichtet sich grundsätzlich zur Erbringung der Leistungen gemäss Leistungsbeschreibung resp. Auftragsbestätigung.

### **4. Bewilligungen**

Die Matterhorn Productions AG ist für die Einholung von sämtlichen, notwendigen Bewilligungen, Brandschutzmassnahmen, Lizenzrechten und Emissionsbewilligungen besorgt und hat alle damit verbundenen Auflagen zu erfüllen.

### **5. Bauliche & feuerpolizeiliche Auflagen**

Bauliche Veränderungen an den genutzten Flächen und Räumen sowie an den Einrichtungen und technischen Installationen bedürfen der ausdrücklichen, vorgängigen und schriftlichen Einwilligung der Matterhorn Productions AG. Alle Massnahmen müssen - sofern notwendig - von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Die Pläne dazu sind der Matterhorn Productions AG vor dem Anlass zur Genehmigung zu unterbreiten.

Teppiche, Vorhänge und andere Dekorationsmaterialien müssen den Vorschriften der Feuerpolizei entsprechen und müssen der Matterhorn Productions AG vorgängig zur Genehmigung vorgelegt werden. Pyrotechnische Bewilligungen sind durch den Kunden einzuholen und müssen vorgängig mit der Matterhorn Productions AG besprochen werden.

### **6. Zahlungsbedingungen / Anzahlung**

Sofern auf der Offerte und der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Kunden.

Es gelten folgende Zahlungskonditionen (sofern nicht in der Auftragsbestätigung abweichend vermerkt):

1. 40% Anzahlung bei Auftragsbestätigung
2. Nochmals 40% bis 1 Monat vor dem Event
3. Restzahlung und Abrechnung des Getränkekonsums nach Ihrem Besuch.



## **7. Teilnehmerzahl**

Bei einer Exklusivveranstaltung darf die tatsächliche Teilnehmerzahl, die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Teilnehmerzahl nicht um mehr als 10 Prozent unterschreiten. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 Prozent behält sich die Matterhorn Productions AG das Recht vor, die vereinbarten Preise neu zu berechnen und gegebenenfalls eine Raummiete zu verlangen.

Der Kunde muss die endgültige Teilnehmerzahl bis spätestens **10 Werktage** vor der Veranstaltung an die Matterhorn Productions AG mitteilen. Ab diesem Zeitpunkt dient die Teilnehmerzahl als Basis für die Verrechnung. Sind mehr Teilnehmer als gemeldet anwesend, so wird der Abrechnung die effektive Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt.

## **8. Exklusivität / Mindestkonsumation**

Bei einer Exklusivbuchung der einzelnen Räume oder der ganzen Eventalm ist die Matterhorn Productions AG berechtigt eine Mindestkonsumation zu verlangen.

Ist in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich vereinbart, dass dem Kunden ein oder mehrere Räumlichkeiten exklusiv zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf exklusive Nutzung.

## **9. Stornierung und Verschiebung**

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, behält sich die Matterhorn Productions AG ohne anders lautende Vereinbarung vor, folgende Annullierungskosten in Rechnung zu stellen.

bis 9 Monate vorher: 20 % gem. Vertrag

bis 6 Monate vorher: 40 % gem. Vertrag

bis 3 Monate vorher: 60 % gem. Vertrag

bis 6 Wochen vorher: 80 % gem. Vertrag

danach: 100 % gem. Vertrag

Die Bedingungen können je nach Veranstaltungsgrösse individuell angepasst werden. Diese werden im Vertrag festgehalten. Hat die Matterhorn Productions AG begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung oder Event den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der Matterhorn Productions AG zu gefährden droht, kann sie die Veranstaltung oder Event ohne jegliche Schadenersatzverpflichtungen absagen.

## **10. Verzögerung Ablaufplan**

Bei einer Verzögerung um mehr als eine Stunde zum ursprünglichen Zeitplan einer Veranstaltung, behält sich die Matterhorn Productions AG das Recht vor, die zusätzlich anfallenden Kosten wie Personalkosten, Heizungen, Strom etc. in Rechnung zu stellen.



### **11. Lärmemission**

Der Kunde verpflichtet sich die Schallemission soweit zu begrenzen, dass der vorgegebene Schallpegel nicht überschritten wird.

Die Audio-Anlage und alle weiteren technischen Anlagen dürfen nur in Absprache mit den zuständigen Personen benutzt werden.

### **12. Einschränkungen in der Nähe von Flugplätzen mit Flugsicherung**

Das Steigenlassen von Ballonen, Himmelslaternen oder anderen Flugkörpern sowie das Zünden von Höhenfeuerwerk ist vom Bundesamt für zivile Luftfahrt BAZL aufgrund der Nähe zum Flughafen untersagt. Bodenfeuerwerke wie Fontänen, Vulkane, Sonnen, Springbrunnen und Wasserfälle sowie Lichterbilder sind erlaubt.

### **13. Zusätzlicher Aufwand**

Bei zusätzlich von uns durchgeführten Arbeiten und Dekorationen, die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, behält sich die Matterhorn Productions AG das Recht vor, diese separat und nach Aufwand zusätzlich zu verrechnen.

### **14. Drittleistungen**

Soweit die Matterhorn Productions AG für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen oder Dienstleistungen von Dritten beschafft, handelt Matterhorn Productions AG im Namen und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die Matterhorn Productions AG von allen Ansprüchen Dritter frei.

### **15. Speisen und Getränke**

Sämtliche Speisen und Getränke sind über Matterhorn Productions AG zu beziehen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, Weine usw.) kann hierüber, vorbehaltlich einer Servicegebühr bzw. eines Korkengeldes, eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

### **16. Anlasswerbung bei Veranstaltungen oder Events**

Zeitungsanzeigen, Flyer, Plakate etc. mit Hinweis auf Veranstaltungen oder Events bei der Matterhorn Productions AG bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung der Matterhorn Productions AG. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen von der Matterhorn Productions AG beeinträchtigt, so hat diese das Recht, die Veranstaltung oder Event abzusagen. In diesem Falle gelten die zum Zeitpunkt der schriftlichen Absage geltenden Vergütungsansprüche gemäss Ziff. 9 zuzüglich allfällige Schadenersatzforderungen.

### **17. Schäden, Haftung, Rückgabe und spezielle Reinigungsarbeiten**

Für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust an Einrichtungen oder Inventar, die während der Veranstaltung oder Event verursacht wurden, haftet der Kunde ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch die Matterhorn Productions AG bedarf, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust ist nachweisbar durch die Matterhorn Productions AG verschuldet. Die Matterhorn Productions AG behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch ihre Vertragslieferanten beheben. Die entsprechenden Leistungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.



Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen bei Konferenz- und Bankettveranstaltungen übernimmt die Matterhorn Productions AG keine Haftung. Die Versicherung für eingebrachte Sachen hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Für gegen Quittung in Verwahrung genommene Gegenstände haftet die Matterhorn Productions AG.

Bei speziellen Reinigungsarbeiten, wie Beseitigung von Erbrochenem, werden die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

### **18. Schlussbestimmungen**

Diese AGB sind integrierender Bestandteil der definitiven Auftragsbestätigung. Die darin getroffenen Regelungen gehen den Bestimmungen der AGB vor.

Alle unter diesen AGB abgeschlossenen Verträge oder Auftragsbestätigungen zwischen der Matterhorn Productions AG und dem Kunden unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht.

Ausschliesslicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Zürich.

Winterthur, 16. April 2018